

Pflichten und Administration der Limited in UK oder IE

Das englische Gesellschaftsrecht ist sehr liberal und unternehmerfreundlich. Oft wird daher übersehen, dass die Gründung einer "Limited" auch Pflichten mit sich bringt und jährliche Folgekosten entstehen.

Hier eine kurze Übersicht über die wesentlichsten administrativen Aufgaben, welche im Laufe eines Jahres anfallen:

"Registered Office" (Registersitz)

Die Limited benötigt ein so genanntes "Registered Office", welches als Firmensitz und zugleich als Zustelladresse für allfällige Behördenpost fungiert. Das Firmenregister und alle Gesellschaftsprotokolle müssen am Ort des "Registered Office" aufbewahrt und archiviert werden. Der Service des "Registered Office" ist bereits im Servicepaket enthalten.

"Confirmation Statement" (Datenabgleich Register)

Jedes Jahr muss ein so genannter "Confirmation Statement" beim englischen Firmenregister (Companies House) eingereicht werden. Diese Maßnahme dient zur Aktualisierung der dort gespeicherten Daten. Die Aufgabe der jährlichen Übermittlung des Confirmation Statement vermitteln wir gerne im Rahmen des Servicepaketes für Sie.

"Accounts" - (Jahresabschluss)

Jede Limited (auch wenn diese nicht in UK tätig ist) muss spätestens 22 Monate nach ihrer Gründung und danach jährlich die so genannten "Accounts" beim Gesellschaftsregister einreichen. Dieser besteht im Regelfall aus Geschäftsbericht der Direktoren, Bilanz, Gewinn und Verlustrechnung, Anmerkungen und einem Testat des Wirtschaftsprüfers. Für kleinere und mittelgroße Gesellschaften entfällt die Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer. Der Account muss nach den Richtlinien der FRSSE, IAS oder UK GAAP erstellt worden sein. Fristversäumnis bei der Einreichung hat strafrechtliche Konsequenzen für die Geschäftsführung und Geldstrafen zur Folge.

Die Erstellung und Einreichung der Accounts anhand Ihrer jährlichen Bilanz können wir Ihnen zu einem geringen jährlichen Pauschalpreis vermitteln. Mehr dazu unter [Preise und Leistungen](#).

Meldung an das HMRC - (englische Finanzbehörde)

Das "HM Revenue & Customs" fordert die jährliche Abgabe einer steuerlichen Meldung und Einreichung der Jahresbilanz. Limited Gesellschaften, welche keine Umsätze im Vereinigten Königreich von Großbritannien erzielen, sind verpflichtet dies entsprechend nachzuweisen. Dies geschieht in der Regel durch die Einreichung einer Ansässigkeitsbestätigung (Residenzbescheinigung) des zuständigen örtlichen Finanzamtes am Ort der Betriebsstätte.

Die Einreichung der steuerlichen Meldung ist ebenfalls in unserem Angebot inkludiert.

Insolution bietet im Rahmen der angebotenen Servicepakete umfassende Administration und Hilfestellung.

Mehr zum Thema:

[Die Ltd. & Co. KG](#)

Sie benötigen konkrete Informationen zu Ihrem Vorhaben?

Dann wenden Sie sich direkt an unsere Berater:

Telefon: +49 (0)69 96759363 oder +43 (0)5550-22048

E-Mail: [Anfrage senden](#)